

Landeshauptmannschaft für Tirol
Landesfürsorgeamt

Innsbruck, den 1. Juni 1946

Zahl - B I - 2/10

An die
Bezirkshauptmannschaft
Bezirksfürsorgeamt

in K u f s t e i n.

Betrifft: I. Einweisung Kranker nach § 5 FEV,
II. Meldungen über Veränderungen bei Befürsorgten.

I. Einweisungen:

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, dass fürsorgebedürftige Kranke im Sinne des § 5 der Fürsorgeeinführungsverordnung, die auch derzeit noch in Geltung steht, d.s. Geisteskranke, Geistesschwache, Epileptiker, Taubstumme, Blinde und Krüppel soweit Anstaltspflege erforderlich ist, ohne vorheriges Einverständnis mit dem Landesfürsorgeverband, der dafür kostenpflichtig ist, in eine Fürsorgeanstalt (Heilanstalt etc.) eingewiesen werden.

Insoferne es sich nicht um eine Eileinweisung handelt, wo also Gemeingefährlichkeit des Erkrankten oder Gefahr im Verzug vorliegt, ist ein derartiges Vorgehen unstatthaft. Grundsätzlich muss v o r Einlieferung in eine Anstalt das Bezirksfürsorgeamt, in dessen Bezirk der Fürsorgefall eintritt, an das Landesfürsorgeamt erst einen Aufnahmeantrag unter Beischluss eines amtsärztlichen Zeugnisses, der Bescheinigung der Hilfsbedürftigkeit und einer Einverständniserklärung einsenden, worauf das Landesfürsorgeamt das Anerkenntnis ausspricht oder ablehnt. Wird dieser Vorgang in Hinkunft nicht eingehalten, läuft das Bezirksfürsorgeamt bzw. die betreffende Anstalt (Krankenhaus) Gefahr, die bis zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit bzw. des endgültig verpflichteten Kostenträgers erlaufenen Pflegekosten aus Fürsorgemitteln nicht ersetzt zu bekommen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine an und für sich leistungspflichtige Krankenkasse wegen Unterlassung der vorherigen Anmeldung des Falles ihre tarifmässige Kostenerstattungspflicht satzungsmässig abzulehnen berechtigt ist. Es liegt daher im Interesse der Anstalten, alle nicht auf einem Bescheid des Landesfürsorgeamtes beruhenden Einweisungen von fürsorgebedürftigen Kranken (Eilfälle ausgenommen) abzuweisen und die einweisende Stelle über die vorschriftsmässige Einweisung zu informieren, d.h. sie an den zuständigen Amtsarzt zu verweisen, der das weitere zu veranlassen hat.

Die Bezirksfürsorgeämter werden hiermit ersucht, mit ihren Bezirksgesundheitsämtern in dieser Angelegenheit das nötige Einvernehmen

zu pflegen und die Herrn Bezirksärzte auf diese Bestimmungen eigens aufmerksam zu machen.

Es ist auch nicht angängig, dass durch längeres Nichtverliegen des Aufnahmeantrages das Landesfürsorgeamt im Unklaren über die Vermögensverhältnisse des Befürsorgten bleibt und daher nicht rechtzeitig mit der Heranziehung von Drittverpflichteten (Verwandten oder Renten) begonnen werden kann, was d. Ausgaben d. öffentl. Hand meistens erhöht.

II. Meldung von Veränderungen.

Die Anfrage eines Bezirksfürsorgeamtes, ob die Aufnahme von Befürsorgten des Landesfürsorgeamtes in ein Krankenhaus jeweils zu melden sei, wird zum Anlass genommen, allgemein wie folgt bekanntzugeben:

Aus Gründen der Kontrollmöglichkeit von Kostenrechnungen und um Rückfragen zu vermeiden ist es notwendig, dass alle Veränderungen dem Landesfürsorgeamt sofort bei Eintritt gemeldet werden. Dies gilt nicht nur bei Eintritten in bezw. Austritten aus den Krankenhäusern, sondern auch bei allen Änderungen, die eine Erhöhung oder Herabsetzung der Pflegegelder, oder monatlichen Unterstützung bedingen, wodurch das vom Landesfürsorgeamt ausgesprochene Anerkenntnis der Fürsorge- und Kostenerstattungspflicht eine Änderung erfährt. Eventuelle gleichzeitig laufende monatliche Unterstützungen sind für die Zeit des Aufenthaltes eines Befürsorgten im Krankenhause einzustellen.

gez.: Dr. Newesely.

F.d.R.d.A.

Draxl e.h.

Bezirkshauptmannschaft

Kufstein

II - 40240

Abschriftlich

an alle

Bürgermeisterämter
des Bezirkes

K u f s t e i n, zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Andernfalls wäre der Bezirksfürsorgeverband Kufstein gezwungen, die vollen Kosten den Gemeinden anzulasten.

Kufstein, den 22. Juni 1946.

Der Bezirkshauptmann:
In Vertretung:

Münzler